

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU
Fraktion der FDP

Hannover, den 25.09.2008

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes****Artikel 1****Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes**

Das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz vom 14. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 720) wird wie folgt geändert:

1. § 134 erhält folgende Fassung:

„§ 134**Gericht und Staatsanwaltschaft**

(1) ¹Gericht im Sinne der Vorschriften dieses Teils ist vor Erhebung der öffentlichen Klage (vorbereitendes Verfahren) das Gericht, das den Haftbefehl erlassen hat. ²Hat das Beschwerdegericht den Haftbefehl erlassen, so ist das Gericht zuständig, das die vorangegangene Entscheidung getroffen hat. ³Nach Erhebung der öffentlichen Klage ist das Gericht zuständig, das mit der Sache befasst ist. ⁴Nach Einlegung der Revision ist das Gericht zuständig, dessen Urteil angefochten ist. ⁵Einzelne Maßnahmen ordnet die oder der Vorsitzende an.

(2) Staatsanwaltschaft im Sinne der Vorschriften dieses Teils ist die Staatsanwaltschaft des Landes Niedersachsen, die mit der Durchführung des der Inhaftierung der oder des Gefangenen zugrunde liegenden Strafverfahrens befasst ist.

(3) Im vorbereitenden Verfahren kann das Gericht nach Absatz 1 seine Zuständigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Antrag der Staatsanwaltschaft auf das Amtsgericht übertragen, in dessen Bezirk das vorbereitende Verfahren geführt oder die Untersuchungshaft vollzogen wird.

(4) In Sachen, die nach § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts im ersten Rechtszug gehören, können die im vorbereitenden Verfahren dem Gericht nach Absatz 1 obliegenden Geschäfte auch durch die Ermittlungsrichterin oder den Ermittlungsrichter dieses Oberlandesgerichts wahrgenommen werden.

(5) In Sachen, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, kann das Gericht nach Absatz 1 seine Zuständigkeit innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise einer anderen Jugendrichterin oder einem anderen Jugendrichter übertragen.

(6) ¹Handelt es sich bei dem Gericht nach Absatz 1 nicht um ein Gericht des Landes Niedersachsen, ist Gericht das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die oder der Gefangene in Untersuchungshaft befindet. ²Die Absätze 3 bis 5 finden keine Anwendung. ³Überstellungen berühren die gerichtliche Zuständigkeit nicht.“

2. Nach § 134 werden die folgenden §§ 134 a und 134 b eingefügt:

„§ 134 a
Zuständigkeiten und Verfahren

(1) ¹Die Vollzugsbehörde ist für alle im Vollzug der Untersuchungshaft zu treffenden Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Gerichts vorgesehen ist. ²Das Gericht kann sich in jeder Lage des Strafverfahrens durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vollzugsbehörde die Zuständigkeit für in deren Zuständigkeit fallende Entscheidungen und sonstige Maßnahmen allgemein oder im Einzelfall widerruflich vorbehalten.

(2) Soweit in den Vorschriften dieses Teils nichts anderes bestimmt ist, ist das Gericht zuständig für Entscheidungen und sonstige Maßnahmen, die der Abwehr einer Verdunkelungsgefahr dienen.

(3) ¹Das Gericht kann, soweit es für Entscheidungen und sonstige Maßnahmen nach den Vorschriften dieses Teils zuständig ist, seine Zuständigkeit bis zur Erhebung der öffentlichen Klage ganz oder teilweise schriftlich und widerruflich auf die Staatsanwaltschaft übertragen. ²In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 ist eine Übertragung ausgeschlossen. ³Die Staatsanwaltschaft kann im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Durchführung von Maßnahmen auf ihre Ermittlungspersonen übertragen; Satz 1 gilt entsprechend.

(4) ¹Das Gericht kann, soweit es für Entscheidungen und sonstige Maßnahmen nach den Vorschriften dieses Teils zuständig ist, seine Zuständigkeit in jeder Lage des Strafverfahrens ganz oder teilweise schriftlich und widerruflich auf die Vollzugsbehörde übertragen, soweit dies der Zweck der Untersuchungshaft zulässt. ²Eine Übertragung der Zuständigkeit nach Satz 1 bedarf der widerruflichen Zustimmung der Vollzugsbehörde.

(5) Eine Übertragung der Zuständigkeit ist nicht zulässig, wenn sie ausdrücklich ausgeschlossen ist.

(6) ¹Soweit eine andere Stelle zuständig ist, kann die Staatsanwaltschaft oder die Vollzugsbehörde in dringenden Fällen vorläufige Entscheidungen und sonstige Maßnahmen treffen. ²Diese bedürfen der unverzüglichen Genehmigung der zuständigen Stelle.

§ 134 b

Anhörung und Zusammenarbeit der beteiligten Stellen

(1) ¹Entscheidungen oder sonstige Maßnahmen des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt berühren können, ergehen in der Regel nach vorheriger Anhörung der Vollzugsbehörde. ²Entscheidungen und sonstige Maßnahmen des Gerichts, die die Belange des der Inhaftierung der oder des Gefangenen zugrunde liegenden Strafverfahrens berühren können, ergehen in der Regel nach vorheriger Anhörung der Staatsanwaltschaft; abweichend von § 134 Abs. 2 gilt dies auch für die Staatsanwaltschaft eines anderen Landes oder des Bundes. ³In den Fällen des § 134 Abs. 6 Satz 1 ist in der Regel auch das für die Entscheidung über die Fortdauer der Untersuchungshaft zuständige Gericht (Haftgericht) zu hören.

(2) ¹Entscheidungen oder sonstige Maßnahmen der Vollzugsbehörde, die die Belange des der Inhaftierung der oder des Gefangenen zugrunde liegenden Strafverfahrens berühren können, ergehen in der Regel nach vorheriger Anhörung des Gerichts und der Staatsanwaltschaft nach Absatz 1 Satz 2. ²Abweichend von Satz 1 ist in den Fällen des § 134 Abs. 6 Satz 1 Gericht das Haftgericht.

(3) Eine Anhörung findet nicht statt, soweit die damit verbundene Verzögerung den Zweck der Maßnahme gefährden würde; in diesem Fall ist die anzuhörende Stelle unverzüglich nachträglich über die Maßnahme zu unterrichten.

(4) ¹Das Gericht, die Staatsanwaltschaft, deren Ermittlungspersonen und die Vollzugsbehörde treffen ihre Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen unter Beachtung der Belan-

ge des der Inhaftierung der oder des Gefangenen zugrunde liegenden Strafverfahrens sowie der Sicherheit und Ordnung der Anstalt. ²Sie unterrichten sich gegenseitig unverzüglich über Umstände, deren Kenntnis erforderlich ist, um die Untersuchungshaft ihrem Zweck entsprechend zu vollziehen, Möglichkeiten der Haftvermeidung zu ergreifen sowie die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu wahren; sie unterrichten sich gegenseitig unverzüglich über Umstände, die das der Inhaftierung der oder des Gefangenen zugrunde liegende Strafverfahren betreffen können. ³In den Fällen des § 134 Abs. 6 Satz 1 ist nach Satz 2 auch das Haftgericht zu unterrichten.“

3. In § 139 werden die Worte „das Gericht oder die Staatsanwaltschaft“ durch die Worte „die zuständige Stelle“ ersetzt.
4. In § 143 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 134 Abs. 2 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 134 a Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
5. § 144 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von § 134 a Abs. 4 Satz 1 ist die Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung über die akustische Überwachung zur Abwehr einer Verdunkelungsgefahr auf die Vollzugsbehörde ausgeschlossen; die Übertragung der Durchführung der akustischen Überwachung ist zulässig, wenn der Vollzugsbehörde schriftlich mitgeteilt wird, worauf sich die Überwachung zu erstrecken hat.“
 - b) In Absatz 5 Satz 3 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 134 Abs. 2 bis 4“ durch die Verweisung „§ 134 a Abs. 1 bis 5“ ersetzt.
6. § 146 Abs. 3 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„abweichend von § 134 a Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 ist eine Übertragung auf die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft und die Vollzugsbehörde ausgeschlossen.“
7. § 147 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Folgender Halbsatz 2 wird angefügt:

„abweichend von § 134 a Abs. 4 ist eine Übertragung auf die Vollzugsbehörde ausgeschlossen.“
8. In § 149 Abs. 1 Satz 9 wird die Verweisung „§ 134 Abs. 2 bis 4“ durch die Verweisung „§ 134 a Abs. 1, 2 und 4“ ersetzt.
9. In § 150 Abs. 7 wird die Verweisung „§ 134 Abs. 2 bis 4“ durch die Verweisung „§ 134 a Abs. 1, 2 und 4“ ersetzt.
10. In § 151 Satz 2 werden nach der Verweisung „§ 150 Abs. 2 Sätze 4 bis 8“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und hinter der Verweisung „Abs. 3 Sätze 2 bis 4“ die Angabe „und Abs. 7“ eingefügt.
11. § 167 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Vollzugsbehörde“ ein Komma und nachfolgend die Worte „der Staatsanwaltschaft oder ihrer Ermittlungspersonen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 134 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Verweisung „§ 134“ ersetzt.
12. § 168 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Gegen eine auf dem Gebiet des Vollzuges der Untersuchungshaft getroffene Entscheidung oder sonstige Maßnahme des Gerichts oder ihre Ablehnung oder Unterlassung ist die Beschwerde zulässig. ²Für das Beschwerdeverfahren gelten im Übrigen die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend; die Beschwerde steht auch der Vollzugsbehörde zu.“

13. § 169 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 134 Abs. 7 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 134 b Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 134 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 134 a Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4 Satz 1“ ersetzt.
14. In § 171 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 134 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 134 a Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6“ ersetzt.
15. § 187 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt geändert:
- a) Der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Folgender Halbsatz 2 wird angefügt:
„§ 134 a Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.“

Artikel 2
Neubekanntmachung

Das Justizministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Am 1. Januar 2008 trat das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) in Kraft (vgl. Artikel 1 und 5 des Gesetzes zur Neuregelung des Justizvollzuges in Niedersachsen vom 14. Dezember 2007, Nds. GVBl. S. 720). Im Fünften Teil (§ 133 ff. NJVollzG) enthält das Gesetz Vorschriften für den Vollzug der Untersuchungshaft. Bundesweit handelt es sich um die erste umfassende gesetzliche Regelung des Untersuchungshaftvollzuges (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs, Drs. 15/3565, S. 65). Niedersachsen hat insoweit von seiner Gesetzgebungskompetenz für das Recht des Untersuchungshaftvollzuges (Artikel 70 Abs. 1, Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes - GG -) Gebrauch gemacht, die im Rahmen der sogenannten Föderalismusreform auf die Länder übergegangen ist (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs, Drs. 15/3565, S. 65; Schriftlicher Bericht, Drs. 15/4325, S. 44 f. [Vorbemerkungen zum Fünften Teil]; Seebode, Manfred, Das „Recht des Untersuchungshaftvollzugs“ im Sinne des Artikels 74 GG, HRRS 2008, S. 236 ff.). Die Regelungen des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes zum Untersuchungshaftvollzug ersetzen nach Artikel 125 a Abs. 1 Satz 2 GG die verstreuten Vorschriften des Bundesgesetzgebers (z. B. § 119 der Strafprozessordnung - StPO -, §§ 177, 178 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes - StVollzG -), die in der Praxis der Ergänzung durch die Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO), einer bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift der Länder, bedurften.

Das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz weist die gerichtlichen Entscheidungen im Untersuchungshaftvollzug dem Amtsgericht zu, in dessen Bezirk die Vollzugsbehörde ihren Sitz hat (§ 134 Abs. 1 Nr. 1 NJVollzG). In der Praxis hat sich hierfür der Begriff des „Vollzugsgerichts“ eingebürgert. Die Regelung des § 134 Abs. 1 Nr. 1 NJVollzG stellt sicher, dass nur niedersächsische Stellen verpflichtet werden, niedersächsisches Justizvollzugsrecht anzuwenden (vgl. Schriftlicher Bericht, Drs. 15/4325 S. 45 f. [zu § 131]). Die Zuständigkeit des Vollzugsgerichts ergibt sich zum einen allgemein aus § 134 NJVollzG und zum anderen aus verschiedenen Einzelregelungen in den nachfolgenden Vorschriften (z. B. § 143 Abs. 2 Satz 1, § 144 Abs. 2, § 146 Abs. 3 NJVollzG).

Daneben enthält das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz eine umfassende Evaluationsregelung (§ 189 NJVollzG; vgl. BVerfG, Urteil vom 31. Mai 2006 - 2 BvR 1673/04, 2 BvR 2402/04 - juris, dort Rn. 64). Zentrales Ergebnis der vom Niedersächsischen Justizministerium zum Untersuchungshaftvollzug durchgeführten Evaluation ist, dass sich die Einrichtung der Vollzugsgerichte nicht bewährt hat. Zwar bietet die Schaffung dieser Gerichte auch Vorteile: Das Vollzugsgericht kennt beispielsweise aufgrund seiner räumlichen Nähe die Verhältnisse in der Justizvollzugsanstalt und kann seine Maßnahmen gezielt hierauf ausrichten. Die Vorteile wiegen jedoch die Nachteile nicht auf: Im komplexen Zusammenwirken von Haftgericht, Staatsanwaltschaft und Vollzugsbehörde tritt das Vollzugsgericht als weitere Stelle hinzu. Das Vollzugsgericht besitzt nicht a priori Kenntnisse über das der Inhaftierung zugrunde liegende Strafverfahren, da es außerhalb des Informationsflusses der unmittelbar beteiligten Stellen steht. Daher besteht die Gefahr von Informationsdefiziten. Diese können letztlich dazu führen, dass Entscheidungen auf einer unzureichenden Erkenntnisgrundlage getroffen werden. Ziel der Neuregelung ist es daher, die Ergebnisse der Evaluation zum Untersuchungshaftvollzug wie folgt umzusetzen:

Die gerichtliche Zuständigkeit wird neu bestimmt und weitgehend an die Vorschriften der Strafprozessordnung (§ 126 Abs. 1 und 2, § 169 Abs. 1 Satz 1 StPO) und des Jugendgerichtsgesetzes (§ 72 Abs. 6 JGG) angeglichen. Hierdurch wird gewährleistet, dass grundsätzlich das Gericht für den Vollzug der Untersuchungshaft zuständig ist, das auch über den Erlass und den Fortbestand des Haftbefehls nach Bundesrecht entscheidet. Da die landeseigene Gesetzgebungskompetenz an den Landesgrenzen endet (vgl. Schriftlicher Bericht, Drs. 15/4325 S. 45 f. [zu § 131]), wird das Vollzugsgericht für die Fälle beibehalten, in denen Gerichte anderer Länder oder des Bundes zuständig wären.

Die Neuregelung greift darüber hinaus den Wunsch der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis nach allgemeinen Übertragungsmöglichkeiten des Gerichts auf die Staatsanwaltschaft und deren Ermittlungspersonen auf. Berücksichtigt wurde dies unter anderem bei den speziell ausgestalteten Übertragungsmöglichkeiten für die Überwachung des Schriftwechsels sowie die akustische Besuchs- und Telefonüberwachung zur Abwehr einer Verdunkelungsgefahr. Verzichtet wurde hingegen auf die Einrichtung einer „Vollzugsstaatsanwaltschaft“ in den Fällen, in denen nur die Übertragung auf eine Staatsanwaltschaft eines anderen Bundeslandes oder des Bundes in Betracht gekommen wäre. Wegen ihrer Stellung außerhalb des natürlichen Informationsflusses der am Strafverfahren unmittelbar beteiligten Stellen, sähe sie sich derselben Problematik ausgesetzt wie das Vollzugsgericht.

Vor dem Hintergrund der neuen Regelungen der gerichtlichen Zuständigkeit und der Übertragungsmöglichkeiten wurden die einzelnen Vorschriften zum Untersuchungshaftvollzug überprüft und angepasst. Die Neuregelung greift außerdem das Anliegen - insbesondere der staatsanwaltschaftlichen Praxis - nach einer Beschwerdemöglichkeit gegen Entscheidungen des Gerichts auf.

II. Haushaltmäßige Auswirkungen (Artikel 68 der Niedersächsischen Verfassung)

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 134):

Die allgemeine Vorschrift zu Zuständigkeiten und Verfahren (§ 134 NJVollzG) wurde aus Gründen der Klarheit neu gefasst. Die Regelungen haben Eingang in § 134 NJVollzG-E und die neu eingefügten §§ 134 a und 134 b NJVollzG-E gefunden. Die Vorschrift des § 134 NJVollzG-E bestimmt das für Entscheidungen und sonstige Maßnahmen nach dem Fünften Teil des Gesetzes zuständige Gericht sowie die zuständige Staatsanwaltschaft. Die weitergehenden Regelungen des § 134 Abs. 2 bis 7 NJVollzG haben dagegen Eingang in die neu ins Gesetz eingefügten §§ 134 a und 134 b NJVollzG-E gefunden.

Für die Bestimmung des zuständigen Gerichts greift der Entwurf in Absatz 1 die Regelungen des § 126 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 bis 3 StPO auf. Hiernach ist bis zur Erhebung der öffentlichen Klage grundsätzlich das Gericht zuständig, das den Haftbefehl erlassen hat. Nach Erhebung der öffentlichen Klage geht die Zuständigkeit auf das Gericht über, das mit der Sache befasst ist. Ergänzend dazu regelt Absatz 3 des Entwurfs die Übertragung der Zuständigkeit auf ein anderes Gericht entsprechend § 126 Abs. 1 Satz 3 StPO. Dem Vorbild des § 169 StPO folgend, schafft Absatz 4 des Entwurfs zudem eine alternative Zuständigkeit des nach § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) erstinstanzlich zuständigen Oberlandesgerichts. Den Besonderheiten des Jugendvollzuges trägt Absatz 5 Rechnung, indem er eine Übertragung der Zuständigkeit auf ein gegebenenfalls sachnäheres (Jugend-)Gericht entsprechend § 72 Abs. 6 JGG ermöglicht.

Hiermit verfolgt der Entwurf das Ziel, die gerichtlichen Zuständigkeiten für das Recht des Untersuchungshaftvollzuges einerseits und das Recht des sonstigen gerichtlichen Verfahren andererseits (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG) weitgehend in Übereinstimmung zu bringen. Grund dafür ist, dass sich die Einrichtung des Vollzugsgerichts in der praktischen Handhabung nicht bewährt hat, weil es außerhalb der am „natürlichen“ Informationsfluss des Strafverfahrens beteiligten Stellen steht (zu den Zielen der Neufassung vgl. unter A. Allgemeiner Teil Nummer I). Da dem Vollzugsgericht bei Begründung seiner Zuständigkeit in der Regel keine oder nur unzureichende Informationen über das der Inhaftierung zugrunde liegende Strafverfahren vorliegen, können sich Entscheidungen oder sonstige Maßnahmen (z. B. die Erteilung von Besuchserlaubnissen oder die Textkontrolle bei der Überwachung des Schriftwechsels) zumindest vorübergehend verzögern.

In den eher seltenen Fällen, in denen nach den bundesrechtlichen Regelungen Gerichte anderer Länder oder des Bundes zuständig sind und die Untersuchungshaft in Niedersachsen vollzogen wird, hält § 134 Abs. 6 Satz 1 NJVollzG-E an der Zuständigkeit des Vollzugsgerichts fest. Sie wird damit abweichend von der bisherigen Regelung in § 134 Abs. 1 Nr. 1 NJVollzG als Ausnahmefall qualifiziert. Erforderlich ist diese Regelung, weil die landeseigene Gesetzgebungskompetenz an den Landesgrenzen endet und Gerichte anderer Länder oder des Bundes deshalb nicht verpflichtet werden können, niedersächsisches Justizvollzugsrecht anzuwenden (vgl. Schriftlicher Bericht, Drs. 15/4325, S. 45 ff. [zu § 131]).

Zu Absatz 1:

Die Regelungen bestimmen das für Entscheidungen und sonstige Maßnahmen nach den Vorschriften des Fünften Teils zuständige Gericht, soweit sich die Zuständigkeit nicht ausnahmsweise aus Absatz 6 Satz 1 NJVollzG-E (Zuständigkeit des Vollzugsgerichts) ergibt. In Anlehnung an § 126 Abs. 1 und 2 StPO differenzieren die Regelungen zwischen der Zeit bis zur Erhebung und nach Erhebung der öffentlichen Klage. Satz 1 enthält außerdem eine Legaldefinition des Begriffs „vorbereitendes Verfahren“ (vgl. dazu etwa Nummer 1 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren - RiStBV -), der nachfolgend unter anderem in § 134 Absatz 3 NJVollzG-E verwendet wird. Er umfasst die Zeit bis zur Erhebung der öffentlichen Klage, nicht aber das sogenannte Zwischenverfahren (§§ 199 bis 211 StPO), in dem das (erkennende) Gericht über die Zulassung der Anklage und die Eröffnung des Hauptverfahrens entscheidet.

Zuständig bis zur Erhebung der öffentlichen Klage ist nach Satz 1 das Gericht, das den Haftbefehl erlassen hat (entsprechend § 126 Abs. 1 Satz 1 StPO). Für den Fall, dass das Beschwerdegericht den Haftbefehl erlassen hat, regelt Satz 2, dass das Gericht zuständig bleibt, das die vorangegangene Entscheidung getroffen hat (entsprechend § 126 Abs. 1 Satz 2 StPO). Für die Zeit nach Erhebung der öffentlichen Klage bestimmt Satz 3 die Zuständigkeit des Gerichts, das mit der Sache befasst ist (entsprechend § 126 Abs. 2 Satz 1 StPO). Nach Satz 4 ändert sich die Zuständigkeit nach Satz 3 nicht, wenn Revision eingelegt wird (entsprechend § 126 Abs. 2 Satz 2 StPO). Dies gilt auch in den Fällen des § 135 Abs. 1 GVG, in denen gegen die Entscheidung eines niedersächsischen Gerichts Revision zum Bundesgerichtshof erhoben wird, da dieser durch die Regelung nicht verpflichtet wird, niedersächsisches Justizvollzugsrecht anzuwenden. Satz 5 regelt entsprechend § 126 Abs. 2 Satz 3 StPO schließlich ergänzend die funktionelle Zuständigkeit der oder des Vorsitzenden bei Zuständigkeit eines Kollegialgerichts.

Zu Absatz 2:

Wie bei den Gerichten ist auch bei den Staatsanwaltschaften zu beachten, dass aus verfassungsrechtlichen Gründen Behörden anderer Länder und des Bundes (vgl. § 142 a GVG zur Zuständigkeit des Generalbundesanwalts) nicht verpflichtet werden können, niedersächsisches Justizvollzugsrecht anzuwenden. Der Entwurf trägt dem dadurch Rechnung, dass als zuständige Staatsanwaltschaft die Staatsanwaltschaft des Landes Niedersachsen definiert wird, die mit den Ermittlungen befasst ist. Abweichend von § 134 Abs. 1 Nr. 2 NJVollzG stellt der Entwurf dabei nicht auf die möglicherweise an mehreren Orten gegebene „Zuständigkeit“, sondern auf das „Befasst-sein“ mit dem der Inhaftierung zugrunde liegenden Strafverfahren ab. Die Definition stellt sicher, dass, soweit der Staatsanwaltschaft nachfolgend Rechte zugebilligt oder Pflichten auferlegt werden, keine Behörden anderer Länder oder des Bundes betroffen sind.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift greift die Regelung des § 126 Abs. 1 Satz 3 StPO auf, nach der das Gericht seine Zuständigkeit, sofern das vorbereitende Verfahren an einem andern Ort geführt oder die Untersuchungshaft an einem anderen Ort vollzogen wird, auf Antrag der Staatsanwaltschaft dem Gericht dieses Ortes übertragen kann. Durch die Einschränkung „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ wird klargestellt, dass auf der Grundlage dieses Gesetzes nur eine Übertragung innerhalb der Landesgrenzen, nicht aber von einem niedersächsischen Gericht auf ein Gericht eines anderen Landes oder des Bundes zulässig ist.

Zu Absatz 4:

Der Entwurf greift die Regelung des § 169 StPO auf. In Sachen, die nach § 120 GVG in die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts fallen, wird ergänzend zu Absatz 1 eine alternative Zuständigkeit (vgl. KK-Wache, 5. Auflage, § 169 Rn. 1; Meyer-Goßner, 51. Auflage, § 169 Rn. 1) der Ermittlungsrichterin oder des Ermittlungsrichters dieses Oberlandesgerichts begründet. Nach § 120 Abs. 1 GVG ist das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk die Landesregierung ihren Sitz hat. In Niedersachsen ist dies das Oberlandesgericht Celle.

Zu Absatz 5:

Die Regelung greift mit § 72 Abs. 6 JGG eine besondere Bestimmung für die Jugendgerichte auf. Jugendgerichte sind die Strafrichterinnen als Jugendrichterinnen und der Strafrichter als Jugendrichter sowie die Jugendschöffengerichte und die Jugendkammern (§ 33 Abs. 2 JGG). Ihnen wird die Möglichkeit eröffnet, ihre Zuständigkeit aus wichtigen Gründen auf eine Jugendrichterin oder einen Jugendrichter eines anderen Gerichts zu übertragen. So kann beispielsweise die Übertragung auf ein ortsnahes Jugendgericht erfolgen; eines Antrags der Staatsanwaltschaft wie nach Absatz 3 bedarf es dazu nicht.

Zu Absatz 6:

Satz 1 greift die Regelung in § 134 Abs. 1 Nr. 1 NJVollzG auf, die die Zuständigkeit des Vollzugsgerichts bestimmt. Der Entwurf sieht dies nur noch für die Fälle vor, in denen sich bei der Anwendung der Absätze 1, 3, 4 und 5 die Zuständigkeit des Gerichts eines anderen Landes oder des Bundes ergäbe. Darüber hinaus wird die örtliche Zuständigkeit des Vollzugsgerichts neu bestimmt, indem nicht mehr auf den Sitz der Vollzugsbehörde abgestellt wird. Aufgrund der Formulierung des § 134 Abs. 1 Nr. 1 NJVollzG richtet sich die örtliche Zuständigkeit des Gerichts gegenwärtig nach dem Sitz der Hauptanstalt und nicht nach dem ihrer Abteilungen (vgl. BGH, Beschluss vom 8. September 1978 - 2 ARs 289/78 - juris, dort Rn. 3). Satz 1 stellt jetzt auf das Amtsgericht ab, in dessen Bezirk sich die oder der Gefangene in Untersuchungshaft befindet. Es kommt somit nicht mehr darauf an, ob der Gefangene in einer Hauptanstalt oder Abteilung inhaftiert ist. Die engere Anbindung des Vollzugsgerichts an den Ort, an dem die Untersuchungshaft vollzogen wird, dient einerseits der Beschleunigung von Abläufen und vereinfacht andererseits die Kontaktaufnahme zwischen Gericht und der Vollzugsbehörde sowie den Gefangenen.

Satz 2 stellt klar, dass die Übertragungsmöglichkeiten nach Absatz 3 und 5 sowie die alternative Zuständigkeit nach Absatz 4 im Fall des § 134 Abs. 6 Satz 1 NJVollzG-E nicht zur Anwendung kommen. Damit wird einerseits verdeutlicht, dass es sich bei der Zuständigkeit des Vollzugsgerichts nach Satz 1 um eine Ausnahmezuständigkeit von der Regelzuständigkeit nach Absatz 1 handelt und andererseits sichergestellt, dass es zu keinen Unklarheiten bei der örtlichen Zuständigkeit kommt. Diese könnten etwa entstehen, wenn der oder die Gefangene nach einer Zuständigkeitsübertragung nach Absatz 2 (entsprechend § 126 Abs. 1 Satz 3 StPO) in eine andere Justizvollzugsbehörde verlegt wird. In diesen Fällen bliebe unklar, ob es bei der Zuständigkeitsverlagerung nach Absatz 3 verbliebe oder nunmehr das nach Satz 1 neu zuständige Vollzugsgericht am Sitz der Untersuchungshaftabteilung zuständig würde.

Satz 3 stellt klar, dass Überstellungen (§ 137 Abs. 1 NJVollzG) die gerichtliche Zuständigkeit nicht berühren. Bei Überstellungen handelt es sich um die befristete Überführung von Gefangenen in eine andere Justizvollzugsanstalt, nach der die Gefangenen in die zuständig bleibende Ursprungsanstalt zurückgebracht werden (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 22. Januar 1979 - 3 Ws 401/78 - Nds. Rpfl. 1979 S. 149 f.). Dies kommt beispielsweise zur medizinischen Versorgung in einem Justizvollzugskrankenhaus, aber auch für Besuchszusammenführungen in Betracht, wenn ein Besuch in der jeweiligen Anstalt nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten möglich wäre. Im Gegensatz zur Überstellung wird durch die Verlegung (§ 137 Abs. 1 NJVollzG), die auf Dauer angelegt ist, die Zuständigkeit eines anderen Vollzugsgerichts begründet.

Bei den Zuständigkeitsvorschriften des § 134 Abs. 1, 3, 4 und 5 NJVollzG-E bedarf es keiner entsprechenden Regelung zur Überstellung, da sich die gerichtliche Zuständigkeit in den dortigen Fällen nicht nach dem Ort der Inhaftierung richtet.

Zu Nummer 2 (§§ 134 a und 134 b):

Zu § 134 a:

Ergänzend zu § 134 NJVollzG-E regelt die neu eingefügte Vorschrift die grundsätzliche Zuständigkeitsverteilung zwischen Vollzugsbehörde und Gericht sowie die Befugnisse des Gerichts und der Staatsanwaltschaft, ihre Zuständigkeit auf andere Stellen zu übertragen. Daneben regelt die Vorschrift die Eilkompetenzen.

Nach § 134 des Entwurfs kann während der Untersuchungshaft die Zuständigkeit von einem Gericht auf ein anderes oder von einer Staatsanwaltschaft auf eine andere übergehen. Maßnahmen der früher zuständigen Stelle bleiben grundsätzlich in Kraft bis die nunmehr zuständige Stelle sie aufhebt oder verändert. Im Gegensatz zur Fortgeltung einer Dauerbesuchserlaubnis endet die Übertragung der gerichtlichen Zuständigkeit auf die Staatsanwaltschaft nach § 134 a Abs. 3 Satz 1 NJVollzG-E jedoch mit Erhebung der öffentlichen Klage.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht der Regelung in § 134 Abs. 2 NJVollzG. Die Regelung legt die grundsätzliche Zuständigkeit der Vollzugsbehörde fest (Satz 1) und bestimmt überdies, dass sich das Gericht auch im Bereich der originären Zuständigkeit der Vollzugsbehörde jede Entscheidung oder sonstige Maßnahme vorbehalten kann (Satz 2).

Zu Absatz 2:

Entsprechend der Regelung in § 134 Abs. 3 Nr. 1 NJVollzG bestimmt Absatz 2 die grundsätzliche Zuständigkeit des Gerichts für Entscheidungen und sonstige Maßnahmen zur Abwehr einer Verdunkelungsgefahr. Bei der Anpassung der Vorschrift ist die in der Praxis nur schwer umsetzbare Regelung in § 134 Abs. 3 Nr. 2 NJVollzG entfallen, die eine originäre gerichtliche Zuständigkeit für die Fälle bestimmt, in denen Entscheidungen oder sonstige Maßnahmen auf einen gesetzlichen Haftgrund gestützt werden, der im Haftbefehl nicht genannt ist. Ziel dieser Änderung ist, die Zuständigkeiten von Gericht und Vollzugsbehörden eindeutig voneinander abzugrenzen. Dies ist nach aktueller Gesetzeslage in den Fällen oft nur schwer möglich, in denen die Vollzugsbehörde eine Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu treffen beabsichtigt, dem Gericht nach § 134 Abs. 3 Nr. 2 NJVollzG aber gleichzeitig die ausschließliche Zuständigkeit für Maßnahmen zur Abwehr einer Flucht- oder Wiederholungsgefahr obliegt, weil der betreffende Haftbefehl auf Verdunkelungsgefahr gestützt ist. Es bedarf dann einer in der Regel kaum durchführbaren Abgrenzung zwischen der originären Zuständigkeit der Vollzugsbehörde für Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt nach § 3 Satz 2 NJVollzG und der ausschließlichen gerichtlichen Zuständigkeit zur Abwehr einer Flucht- oder Wiederholungsgefahr nach § 134 Abs. 3 Nr. 2 NJVollzG. Ziel der mit dem Gesetz verfolgten grundsätzlichen Zuständigkeitsverteilung zwischen Vollzugsbehörde (Abwehr einer Flucht- oder Wiederholungsgefahr) und Gericht (Abwehr einer Verdunkelungsgefahr) war es, diesbezügliche Kompetenzüberschneidungen zu vermeiden (vgl. die Begründung des Regierungsentwurfs, Drs. 15/3565, S. 175 f. [zu § 131]).

In Umsetzung der Ziele des Gesetzes schafft die Änderung somit Klarheit bei den Zuständigkeiten, ohne dabei in die Befugnisse der Gerichte einzugreifen. Entsprechend der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 119 Abs. 3 StPO, nach der die abstrakte Möglichkeit des Missbrauchs eines Freiheitsrechts für die Auferlegung einer Beschränkung nicht ausreicht (vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 20. Juni 1996 - 2 BvR 634/96 - NStZ 1996, 613 [614] = juris), muss für einen Rückgriff auf Haftgründe, die nicht im Haftbefehl genannt werden, zwar ein konkreter Anlass bestehen (vgl. dazu die Begründung des Regierungsentwurfs, LT-Drs. 15/3565, S. 174 ff. [zu § 129]), eine ausschließlich gerichtliche Anordnungsbefugnis ergibt sich daraus aber nicht. Das Gericht kann nach § 134 Abs. 2 Satz 2 NJVollzG (= § 134 a Abs. 1 Satz 2 NJVollzG-E) darüber hinaus jederzeit die originäre Zuständigkeit der Vollzugsbehörde nach § 134 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG (= § 134 a Abs. 1 Satz 1 NJVollzG-E) an sich ziehen (vgl. dazu auch die Begründung des Regierungsentwurfs, Drs. 15/3565, S. 176 [zu § 131]).

Im umgekehrten Fall, sofern der betreffende Haftbefehl auf den Haftgrund der Flucht- oder Wiederholungsgefahr gestützt wird, ist es der Vollzugsbehörde schon von Gesetzes wegen verwehrt, Entscheidungen oder sonstige Maßnahmen zur Abwehr einer Verdunkelungsgefahr außerhalb ihrer Eilkompetenz nach Absatz 6 Satz 1 zu treffen (vgl. § 134 Abs. 3 Nr. 1 NJVollzG = § 134 a Abs. 2 NJVollzG-E).

Zu Absatz 3:

Zu Satz 1:

Mit der Regelung in Satz 1 soll für das Gericht die Möglichkeit eröffnet werden, seine Befugnis für Entscheidungen und sonstige Maßnahmen im vorbereitenden Verfahren ganz oder teilweise schriftlich und widerruflich auf die Staatsanwaltschaft zu übertragen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Staatsanwaltschaft als „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ die Stelle ist, die mit dem aktuellen Ermittlungsstand umfassend vertraut ist. Sie kann daher sachgerecht und zeitnah beurteilen, ob im Einzelfall insbesondere Verdunkelungshandlungen zu befürchten sind. Gerade bei Beschränkungen im Bereich der Außenkontakte, etwa der Frage, ob der oder dem Gefangenen ein Telefonat mit einem Angehörigen erlaubt werden kann (vgl. § 148 NJVollzG), kann sie daher zuverlässig einschätzen, ob eine Beschränkung der oder des Gefangenen erforderlich ist. Dementspre-

chend sah die Untersuchungshaftvollzugsordnung in Nummer 3 Abs. 1 eine entsprechende Übertragungsmöglichkeit auf die Staatsanwaltschaft vor (vgl. auch Nummer 30 Abs. 1 UVollzO, in der ausdrücklich auf die Übertragungsmöglichkeit der Nummer 3 UVollzO für die Überwachung des Schriftwechsels hingewiesen wird).

Für die Übertragung auf die Staatsanwaltschaft war es nach dem Wortlaut der Nummer 3 UVollzO erforderlich, dass die Gefangenen einen entsprechenden Antrag stellen. Grund hierfür war, dass § 119 Abs. 6 Satz 1 StPO, sofern kein dringender Fall im Sinne des § 119 Abs. 6 Satz 2 StPO vorliegt, eine ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts vorsieht. Der Beibehaltung dieser Einschränkung bedarf es nach Übergang der Gesetzgebungskompetenz auf die Länder nicht. Die Regelung greift damit die Überlegungen auf, die bereits Eingang in den Regierungsentwurf gefunden hatten (vgl. Drs. 15/3565, S. 175 ff. [zu § 131]; zum Verzicht auf diese Regelung vgl. Schriftlicher Bericht, Drs. 15/4325, S. 45 ff. [zu § 131]).

Zu Satz 2:

Die Regelung des Entwurfs stellt klar, dass in den Fällen des § 134 Abs. 2 Satz 2 NJVollzG (= § 134 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG-E) eine Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf die Staatsanwaltschaft ausgeschlossen ist. Sofern das Gericht die originäre Zuständigkeit der Vollzugsbehörde für Entscheidungen und sonstige Maßnahmen zur Abwehr einer Flucht- oder Wiederholungsgefahr an sich zieht (vgl. § 134 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG = § 134 a Abs. 1 Satz 1 NJVollzG-E), ist eine Weiterübertragung auf die Staatsanwaltschaft ausgeschlossen.

Zu Satz 3:

Die Regelung ermöglicht es der Staatsanwaltschaft, die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der ihr vom Gericht übertragenen Entscheidungsbefugnis auf ihre Ermittlungspersonen weiter zu übertragen, soweit dies nach § 134 a Abs. 5 NJVollzG-E nachfolgend nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Geregelt ist ein solcher Ausschluss etwa bei der Überwachung des Schriftwechsels nach § 146 Abs. 3 NJVollzG-E. Keine Befugnisse können die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft zudem in den Bereichen erlangen, in denen das Gesetz eine gerichtliche Zustimmung oder Erlaubnis vorsieht, da sie nur mit der Durchführung einzelner Maßnahmen befasst werden dürfen. Ausgeschlossen ist es daher, dass die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft mit Entscheidungen oder sonstigen Maßnahmen etwa zur Verlegung (§ 137 Abs. 1 NJVollzG), Ausantwortung (§ 137 Abs. 4 NJVollzG), Ausführung (§ 138 Abs. 1 NJVollzG) und Tätertrennung (§ 140 NJVollzG) befasst werden. Darüber hinaus ist es ihnen unter anderem verwehrt, eine Besuchs- oder Telefonerlaubnis (§§ 143 Abs. 2 Satz 1, 148 Abs. 1, 149 Abs. 1 Satz 6 NJVollzG) zu erteilen. Praktische Anwendung erfährt die Regelung zur Übertragung auf Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft daher im Bereich der akustischen Besuchs- und Telefonüberwachung (vgl. §§ 144 Abs. 1 Satz 2, 148 Abs. 2 Satz 2 NJVollzG) und greift damit insbesondere die Regelung der Nummer 27 Abs. 1 UVollzO auf, wonach die Besuchsüberwachung durch einen „Beamten mit besonderer Sachkunde“ erfolgen kann.

Abweichend von der Handhabung nach Nummer 27 Abs. 1 UVollzO, nach der es dem Gericht möglich war, die akustische Besuchsüberwachung unmittelbar auf die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft zu übertragen, sieht der Entwurf eine Übertragung des Gerichts nur auf die Staatsanwaltschaft und von dieser auf deren Ermittlungspersonen vor, um sicherzustellen, dass die Staatsanwaltschaft über das Wirken ihrer Ermittlungspersonen in Kenntnis ist. Dem Gericht werden dadurch zudem Nachfragen bei der Staatsanwaltschaft etwa zur Person der oder des ermittelnden Beamten erspart, was zur Verfahrenserleichterung beiträgt.

Die ergänzende Bezugnahme auf Satz 1 in Satz 3 Halbsatz 2 stellt einerseits klar, dass die Modalitäten der Übertragung (ganz oder teilweise schriftlich und widerruflich) einzuhalten sind. Andererseits hebt die Bezugnahme hervor, dass auch die Voraussetzung des Satzes 1 (Übertragung bis zur Erhebung der öffentlichen Klage) vorliegen müssen. Durch die örtliche Begrenzung der Übertragung „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ berücksichtigt die Regelung zudem die Reichweite der Gesetzgebungskompetenz des Landes, die an den Landesgrenzen endet (vgl. Schriftlicher Bericht, Drs. 15/4325, S. 45 [zu § 131]). Die Übertragungsmöglichkeiten haben jedoch keinen abschließenden Charakter; allgemeine Regelungen zur Rechts- und Amtshilfe wie Artikel 35 Abs. 1 GG bleiben unberührt.

Zu Absatz 4:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 134 Abs. 4 NJVollzG, dessen weitergehender Regelungsgehalt Eingang in § 134 a Abs. 5 NJVollzG-E gefunden hat.

Zu Absatz 5:

Die Regelung bestimmt, dass eine Übertragung der gerichtlichen Zuständigkeit nicht zulässig ist, wenn sie in den nachfolgenden Bestimmungen ausdrücklich ausgeschlossen ist. Eine Übertragung findet immer nach den allgemeinen Regelungen (§ 134 a Abs. 3 bis 5 NJVollzG-E) statt. Spezielle Bestimmungen in den einzelnen Normen sind hingegen keine eigenständigen Übertragungsregelungen, sondern stellen abweichende Maßgaben für die allgemeinen Übertragungsregelungen dar (vgl. beispielsweise § 144 Abs. 2 des Entwurfs mit der dortigen Begründung).

Zu Absatz 6:

Die Sätze 1 und 2 des Entwurfs greifen die Regelung des § 134 Abs. 5 NJVollzG auf, der eine Eilkompetenz begründet und beziehen die Staatsanwaltschaft ein.

Zu § 134 b:

Die neu eingefügte Vorschrift greift § 134 Abs. 6 NJVollzG auf, der die Anhörung und Zusammenarbeit der beteiligten Stellen regelt und bezieht die Staatsanwaltschaft und deren Ermittlungspersonen infolge der Ausweitung der Übertragungsmöglichkeiten nach § 134 a Abs. 3 Sätze 1 und 3 NJVollzG-E ein. Dabei differenziert der Entwurf in den Absätzen 1 und 2 einerseits zwischen Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen des Gerichts und der Staatsanwaltschaft, die die Sicherheit und Ordnung der Anstalt berühren könnten, und andererseits solchen der Vollzugsbehörde, die die Belange des der Inhaftierung zugrunde liegenden Strafverfahrens berühren könnten. Absatz 2 entspricht der Regelung des § 134 Abs. 6 Satz 2 NJVollzG. Absatz 3 enthält eine Sonderregelung für Eilfälle und Absatz 4 die Grundsätze der Zusammenarbeit.

Zu Nummer 3 (§ 139):

Mit der Änderung wird ein Redaktionsversehen beseitigt und es wird klargestellt, dass das für die Entscheidung über die Fortdauer der Untersuchungshaft nach Bundesrecht zuständige Haftgericht oder die Staatsanwaltschaft die Entlassung der oder des Gefangenen anordnen darf (vgl. insbesondere §§ 120, 121 Abs. 2, §§ 122 a, 126 StPO, Nr. 55 RiStBV).

Zu Nummer 4 (§ 143 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2):

Die Änderung ist Folge der Neufassung der §§ 134, 134 a NJVollzG-E. Die Verweisung ersetzt die inhaltsgleiche Verweisung in § 143 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 NJVollzG.

Zu Nummer 5 (§ 144):

Zu Buchstabe a (§ 144 Absatz 2):

Die Regelung des Entwurfs greift den Wunsch der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis nach Übertragungsmöglichkeiten des Gerichts für die Entscheidung und Durchführung der akustischen Besuchsüberwachung zur Abwehr einer Verdunkelungsgefahr auf. Hierbei wird zwischen der Entscheidung einerseits (Halbsatz 1) und der Durchführung andererseits (Halbsatz 2) unterschieden. Durch die einleitende Formulierung wird klargestellt, dass die Übertragungsmöglichkeiten des Gerichts nach dieser Bestimmung die allgemeinen Regelungen zur Übertragung (§ 134 a Abs. 3 bis 5 NJVollzG-E) nicht ausschließen, sondern einschränkende Maßgaben enthalten. So geschieht beispielsweise auch die Übertragung nach § 144 Abs. 2 Halbsatz 2 des Entwurfs widerruflich (§ 134 a Abs. 4 Satz 1 des Entwurfs) und bedarf der Zustimmung nach § 134 a Abs. 4 Satz 2 des Entwurfs.

Nach Halbsatz 1 ist die Übertragung der Entscheidung über eine akustische Besuchsüberwachung zur Abwehr einer Verdunkelungsgefahr auf die Vollzugsbehörde ausgeschlossen. Das Gericht kann die Zuständigkeit für die Entscheidung aber nach § 134 a Abs. 3 Satz 1 NJVollzG-E auf die Staatsanwaltschaft übertragen, da die allgemeinen Regelungen für die Übertragung Anwendung finden. Ausgeschlossen ist hingegen eine Weiterübertragung der Entscheidungsbefugnis auf die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft: Wegen der Regelung des § 134 a Abs. 3 Satz 3 NJVollzG-E, wonach die Staatsanwaltschaft nur die Durchführung von Maßnahmen auf ihre Ermittlungspersonen übertragen kann, muss ein Ausschluss für die Entscheidungsbefugnis nicht ausdrücklich formuliert werden.

Nach Halbsatz 2 ist in Ausnahmefällen eine Übertragung der Durchführung der akustischen Besuchsüberwachung zur Abwehr einer Verdunkelungsgefahr auf die Vollzugsbehörde zulässig. Ihr ist schriftlich mitzuteilen, worauf sich die Überwachung zu erstrecken hat. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass die Vollzugsbehörde keine oder nur sehr begrenzte Kenntnisse über das der Inhaftierung zugrunde liegende Strafverfahren besitzt. Sie ist daher in der Regel nicht die geeignete Stelle, um eine akustische Besuchsüberwachung zur Abwehr einer Verdunkelungsgefahr durchzuführen (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs, Drs. 15/3565, S. 187 [zu § 140]). Schon die Untersuchungshaftvollzugsordnung sah deshalb vor, dass der Besuch vom Richter oder Staatsanwalt oder von einem anderen Beamten mit besonderer Sachkunde überwacht wird (Nummer 27 Abs. 1 Satz 1 UVollzO). Nur nachrangig konnte die Überwachung „auch“ einem Anstaltsbeamten überlassen werden (Nummer 27 Abs. 1 Satz 2 UVollzO). Durch die schriftliche Mitteilung nach Halbsatz 2 erhält die Vollzugsbehörde die zur Durchführung der akustischen Besuchsüberwachung erforderlichen Informationen. Die Mitteilung muss nach Art und Umfang geeignet sein, unmittelbar in der Besuchssituation verwendet zu werden. Da beim Besuch sofortiges Reagieren der überwachenden Stelle erforderlich ist (vgl. hierzu auch die nur redaktionell angepasste Regelung des § 144 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 NJVollzG; Schriftlicher Bericht, Drs. 15/4325, S. 52 [zu § 140]), verbieten sich Bezugnahmen auf andere Dokumente oder umfangreiche Darlegungen. In der Regel wird daher die Übertragung der Durchführung der akustischen Überwachung zur Abwehr einer Verdunkelungsgefahr auf die Staatsanwaltschaft (§ 134 a Abs. 3 Satz 1 NJVollzG-E) sachgerechter sein. Die Staatsanwaltschaft kann dann von der Weiterübertragungsmöglichkeit nach § 134 a Abs. 3 Satz 3 NJVollzG-E auf ihre Ermittlungspersonen Gebrauch machen.

Durch die unverändert bleibende Verweisung in § 148 Abs. 2 Satz 3 NJVollzG auf § 144 Abs. 2 NJVollzG findet die Neuregelung des § 144 Abs. 2 NJVollzG-E auch auf die Überwachung von Telefongesprächen zur Abwehr einer Verdunkelungsgefahr Anwendung. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass es sich bei Telefonaten um eine Telekommunikationsform handelt, die einem Besuch vergleichbar ist (vgl. hierzu § 33 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 NJVollzG).

Die neu geschaffenen Übertragungsmöglichkeiten der Zuständigkeit für die Besuchsüberwachung zur Abwehr einer Verdunkelungsgefahr berücksichtigen die Reichweite der Gesetzgebungskompetenz des Landes, die an den Landesgrenzen endet (vgl. Schriftlicher Bericht, Drs. 15/4325, S. 45 [zu § 131]). Die Übertragungsmöglichkeiten haben keinen abschließenden Charakter; allgemeine Regelungen zur Rechts- und Amtshilfe, wie Artikel 35 Abs. 1 GG bleiben unberührt.

Zu Buchstabe b (§ 144 Absatz 5):

Die Verweisung des Entwurfs entspricht in ihrem Regelungsgehalt der Verweisung in § 144 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 NJVollzG. Als Folge der Ausweitung der gesetzlichen Übertragungsmöglichkeiten vom Gericht auf die Staatsanwaltschaft (§ 134 a Abs. 3 Satz 1 NJVollzG-E) und von der Staatsanwaltschaft auf deren Ermittlungspersonen (§ 134 a Abs. 3 Satz 3 NJVollzG-E) gilt die Regelung, mit der sichergestellt wird, dass nur die überwachende Stelle über den Abbruch des Besuchs entscheiden kann, nunmehr auch für die Staatsanwaltschaft und deren Ermittlungspersonen, sofern sie mit der Überwachung befasst sind. Durch den Verweis in § 148 Abs. 2 Satz 2 NJVollzG gilt dies in gleicher Weise für den Abbruch eines überwachten Telefonates.

Zu Nummer 6 (§ 146 Abs. 3 Halbsatz 2):

Entsprechend § 134 Abs. 4 Satz 1 NJVollzG (= § 134 a Abs. 5 NJVollzG-E), schließt Halbsatz 2 die Übertragung der Textkontrolle vom Gericht auf die Vollzugsbehörde und nunmehr auch von der Staatsanwaltschaft auf deren Ermittlungspersonen aus (vgl. § 134 a Abs. 3 Satz 3 NJVollzG-E).

Nach der Neuregelung bleibt es dem Gericht nach § 134 a Abs. 3 Satz 1 NJVollzG-E jedoch möglich, die Textkontrolle bei der Überwachung des Schriftwechsels auf die Staatsanwaltschaft zu übertragen. Damit greift der Entwurf die Regelung der Nummer 30 Abs. 1 UVollzO auf, die ebenfalls bestimmt, dass der Schriftwechsel der oder des Gefangenen durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft, nicht aber durch deren Ermittlungspersonen überwacht wird.

Zu Nummer 7 (§ 147 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2):

Die Regelung dient lediglich der Klarstellung, dass das Gericht der Vollzugsbehörde keine Entscheidungsbefugnis für das Anhalten von Schreiben übertragen kann, da es der Vollzugsbehörde von Gesetzes wegen verwehrt ist, die Textkontrolle bei der Überwachung des Schriftwechsels durchzuführen (vgl. § 146 Abs. 3 Halbsatz 2 NJVollzG/ NJVollzG-E). Ohne Textkontrolle ist es der Vollzugsbehörde jedoch schon de facto nicht möglich, über das Anhalten von Schreiben zu entscheiden. Der Entwurf stellt somit keine Änderung der bestehenden Gesetzeslage dar.

Zu Nummer 8 (§ 149 Abs. 1 Satz 9):

Die Verweisung wird angepasst. Da § 134 a Abs. 3 NJVollzG-E nicht in die Verweisung aufgenommen wurde, kann das Gericht seine Zuständigkeit für die Erteilung der Telefonerlaubnis auf die Staatsanwaltschaft übertragen (§ 134 a Abs. 3 Satz 1 NJVollzG-E). Eine Übertragung von der Staatsanwaltschaft auf deren Ermittlungspersonen nach § 134 a Abs. 3 Satz 3 NJVollzG ist hingegen nicht zulässig, da es sich insoweit nicht um die Durchführung einer Maßnahme handelt.

Zu Nummer 9 (§ 150 Abs. 7):

Die Verweisung wird angepasst. Da § 134 a Abs. 3 NJVollzG-E nicht in die Verweisung aufgenommen wurde, kann das Gericht seine Zuständigkeit für Entscheidungen und sonstige Maßnahmen bezüglich der Pakete auf die Staatsanwaltschaft übertragen. Eine Übertragung von der Staatsanwaltschaft auf deren Ermittlungspersonen nach § 134 a Abs. 3 Satz 3 NJVollzG ist hingegen nicht zulässig, da es sich insoweit nicht um die Durchführung einer Maßnahme handelt.

Zu Nummer 10 (§ 151 Satz 2):

Die Verweisung auf § 150 Abs. 7 NJVollzG-E wurde ergänzt zur Klarstellung, dass die Übertragungsmöglichkeit nach § 134 a Abs. 3 Satz 1 NJVollzG-E auch für die Behandlung von Gegenständen in Schreiben gilt.

Zu Nummer 11 (§ 167):

Zu Buchstabe a (§ 167 Abs. 1 Satz 1):

Gegenüber der bestehenden Gesetzeslage schafft der Entwurf neue Übertragungsmöglichkeiten, indem das Gericht seine Zuständigkeit auf die Staatsanwaltschaft und die Staatsanwaltschaft wiederum die Durchführung von Maßnahmen auf ihre Ermittlungspersonen übertragen kann (§ 134 a Abs. 3 NJVollzG-E). Der Entwurf erweitert daher den Anwendungsbereich der Bestimmungen zum Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 167 NJVollzG) über Maßnahmen der Vollzugsbehörde hinaus auf Maßnahmen der Staatsanwaltschaft und ihrer Ermittlungspersonen. Eine Entscheidungsbefugnis weist der Entwurf den Ermittlungspersonen nur beim Besuchsabbruch und dem Abbruch eines Telefonates zu (§ 144 Abs. 5 Satz 3, § 148 Abs. 2 Satz 2 NJVollzG-E); die allgemeine Übertragungsmöglichkeit ist ausdrücklich auf die bloße Durchführung von Maßnahmen beschränkt (§ 134 a Abs. 3 Satz 3 NJVollzG-E).

Beteiligte im gerichtlichen Verfahren können anstelle der Vollzugsbehörde auch die Staatsanwaltschaft oder ihre Ermittlungspersonen sein, sofern sie die angefochtene Maßnahme angeordnet oder die beantragte abgelehnt oder unterlassen haben. Auf eine ausdrückliche Klarstellung im Gesetzestext wurde verzichtet, weil sich dies über die Verweisung in Absatz 4 Satz 1 auf § 111 Abs. 1 StVollzG erschließt.

Zu Buchstabe b (§ 167 Abs. 3):

Die Verweisung wird angepasst. Nach dem Entwurf entscheidet im Rechtsmittelverfahren somit auch weiter das Gericht, das auch die übrigen gerichtlichen Entscheidungen im Untersuchungshaftvollzug trifft.

Zu Nummer 12 (§ 168 Abs. 1):

Der Entwurf gleicht zunächst Satz 1 der Regelung der Formulierung des § 167 Abs. 1 Satz 1 an. Er stellt damit auf Maßnahmen des Gerichts auf dem Gebiet des Vollzuges der Untersuchungshaft ab und nicht auf Maßnahmen nach den Vorschriften des Ersten bis Achten Kapitels dieses Teils. So wird deutlich, dass auch die Erlaubnis zum Kontakt mit dem Beirat (§ 187 Abs. 3 Satz 3 NJVollzG) von der Bestimmung umfasst wird.

Im Rahmen der Evaluation des Justizministeriums äußerte insbesondere die staatsanwaltschaftliche Praxis den eindringlichen Wunsch, wieder einen der Beschwerde nach § 304 ff. StPO vergleichbaren Rechtsbehelf gegen Entscheidungen des Gerichts in das Gesetz aufzunehmen. Dies sei sachgerecht, da die Staatsanwaltschaft im Strafverfahren nicht Partei sei, sondern allgemein Aufgaben der staatlichen Rechtspflege erfülle (vgl. Meyer-Goßner, 51. Auflage, Einleitung Rn. 87). Die Rechtsbehelfe des Regierungsentwurfs für die Staatsanwaltschaft waren seinerzeit entfallen, da sie auch sonst keine Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz erhalten sollte (vgl. Schriftlicher Bericht, Drs. 15/4325, S. 59 [zu § 160]).

Nunmehr sieht der Entwurf zumindest Übertragungsmöglichkeiten auf die Staatsanwaltschaft (§ 134 a Abs. 3 Satz 1 NJVollzG-E) und deren Eilkompetenz (§ 134 a Abs. 6 Satz 1 NJVollzG-E) vor, so dass dem Wunsch gefolgt werden kann. Konsequenterweise wird in Satz 2 Halbsatz 2 auch eine Beschwerdemöglichkeit der Vollzugsbehörde begründet, weil sie originäre Zuständigkeiten nach diesem Gesetz besitzt. Der Entwurf lehnt sich insoweit an einen Gedanken des Regierungsentwurfs an, der wiederum auf einem Vorschlag des Bundesjustizministeriums zur Regelung der Rechtsbehelfe basierte (vgl. Begründung, LT-Drs. 15/3565, S. 202 ff. [zum Neunten Kapitel sowie zu §§ 160 und 161]). Eine alleinige Beschwerdebefugnis der Staatsanwaltschaft würde zudem zu einem kaum verständlichen Ergebnis führen: Die in vielen Fällen originär zuständige Vollzugsbehörde müsste sich der Staatsanwaltschaft bedienen, die nach diesem Gesetz nur abgeleitete Kompetenzen besitzt, um gegebenenfalls Beschwerde einzulegen. Ein solch unbefriedigendes Verfahren sah Nummer 10 Abs. 1 UVollzO noch ausdrücklich vor.

Der Entwurf ermöglicht den beiden beteiligten Behörden die Beschwerde, indem in Satz 1 auf die ausdrückliche Voraussetzung der Geltendmachung eigener Rechte verzichtet wird. Insoweit erfolgte eine Anpassung an die Bestimmungen zur Beschwerde (§§ 304 ff. StPO). Darüber hinaus enthält Satz 2 Halbsatz 1 einen durch den Entwurf unveränderten Verweis auf die Strafprozessordnung, der aufgrund der Änderung des Satzes 1 nunmehr die Beschwerdebefugnis der Staatsanwaltschaft entsprechend § 296 Abs. 1 StPO umfasst. Der nach der Strafprozessordnung zugrunde zu legende Begriff der Staatsanwaltschaft bestimmt sich dabei nach § 134 Abs. 2 NJVollzG-E. Darüber hinaus regelt Satz 2 Halbsatz 2 ausdrücklich die Beschwerdebefugnis der Vollzugsbehörde. Der Prüfungsmaßstab des Beschwerdegerichts entspricht durch den Verweis auf die Strafprozessordnung dem im Beschwerdeverfahren nach den § 304 ff. StPO. Daher wird ein „gerichtsfester“ Kompetenzbereich der beteiligten Behörden, wie noch im Schriftlichen Bericht thematisiert (vgl. Drs. 15/4325, S. 60 [zu § 161]), als Voraussetzung für deren Beschwerdebefugnis nicht als erforderlich angesehen.

Zu Nummer 13 (§ 169):

Zu Buchstabe a (§ 169 Absatz 2):

Die Verweisung wird angepasst.

Zu Buchstabe b (§ 169 Absatz 3):

Die Verweisung wird in ihrem Anwendungsbereich an die neu ins Gesetz aufgenommenen Übertragungsmöglichkeiten auf die Staatsanwaltschaft und deren Ermittlungspersonen nach § 134 a Abs. 3 NJVollzG-E angepasst.

Zu Nummer 14 (§ 171 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2):

Die angepasste Verweisung greift zunächst die Übertragungsmöglichkeit des Gerichts nach § 134 a Abs. 3 Satz 1 NJVollzG-E auf. Da sich die Regelung des § 171 NJVollzG außerhalb des Fünften Teiles des Gesetzes befindet, muss die Anwendbarkeit der allgemeinen Übertragungsmöglichkeit auf die Staatsanwaltschaft ausdrücklich bestimmt werden. Im Fall der Übertragung kann die

Staatsanwaltschaft die Zustimmung zur Abweichung vom Vollzug in den jeweiligen Anstalten und Abteilungen für Untersuchungsgefangene erteilen. Im Übrigen wird die Verweisung redaktionell angepasst. Über § 172 Abs. 3 NJVollzG gilt die Übertragungsmöglichkeit auf die Staatsanwaltschaft auch für Abweichungen vom Trennungsgebot.

Zu Nummer 15 (§ 184 Abs. 3 Satz 4):

Der neu eingefügte Halbsatz 2 greift die Übertragungsmöglichkeit des Gerichts nach § 134 a Abs. 3 Satz 1 NJVollzG-E auf. Da sich die Regelung des § 184 NJVollzG außerhalb des Fünften Teiles des Gesetzes befindet, muss die Anwendbarkeit der allgemeinen Übertragungsmöglichkeit auf die Staatsanwaltschaft ausdrücklich bestimmt werden. Im Fall der Übertragung liegt die Zuständigkeit für die Erlaubnis nach § 187 Abs. 3 Satz 3 NJVollzG bei der Staatsanwaltschaft, die dann über den Kontakt zum Beirat entscheidet.

Für die Fraktion der CDU

David McAllister
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der FDP

Jörg Bode
Parlamentarischer Geschäftsführer